

Akademische Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen vom 20. Juli 2011¹

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 und §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 1 S. 3, 11 und 19 Abs. 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen (Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung – WHRPO I) vom 20. Mai 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 20. Juli 2011 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG die folgende Ordnung beschlossen.

Die Rektorin hat am 29. Juli 2011 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG ihre Zustimmung erklärt. Das Kultusministerium hat mit Schreiben vom 21. September 2011, Az. 21-7832/131, gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG sein Einvernehmen erklärt. Die Kirchenleitungen haben mit Schreiben vom 14. März 2012 und 20. März 2012 gemäß § 74 Abs. 2 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Kultusministerium mit Schreiben vom 11. September 2011, Az. 43-882.20/42, gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 LHG der Einrichtung des Erweiterungsstudiengangs „Spiel- und Theaterpädagogik“ für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen zugestimmt.

INHALT

1. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Prüfungsstruktur

§ 3 Erweiterungsprüfung

§ 4 Akademische Vorprüfung

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

§ 6 Belastende Prüfungsentscheidungen

§ 7 Auslandsstudien und Auslandspraktika

2. Prüfungsleistungen

§ 8 Studienbegleitende Modulprüfungen

§ 9 Mündliche Modulprüfungsleistungen

§ 10 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

§ 11 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

§ 12 Schulpraktische Studien

3. Prüfungsverfahren

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 14 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

§ 15 Rücktritt, Unterbrechung

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

§ 18 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

§ 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 20 Diploma Supplement und Leistungsübersicht

§ 21 Prüfungsorganisation

¹ Die nachfolgend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

1. Änderungsordnung vom 23.05.2012 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 66/2012) in Kraft getreten am 01.06.2012.
2. Zweite Änderungsordnung vom 12.02.2014 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 79/2014) in Kraft getreten am 01.04.2014

4. Schlussbestimmungen

§ 22 Nachteilsausgleich

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Übergangsregelungen

§ 25 Inkrafttreten

Anlage

Anlage 1 Modulprüfungsplan

1. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Akademische Prüfungsordnung gilt für den Studiengang „Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen“ der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

§ 2 Prüfungsstruktur

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in jedem Studienbereich in drei Studienstufen abgelegt. Die Einzelheiten zu den Studienbereichen und den Studienstufen sind in der Studienordnung (StO) geregelt.

(2) Als „Modul“ gilt die zu einer thematischen Einheit zusammengefasste Gesamtheit der Lehrveranstaltungen inkl. Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung eines Studienbereichs bzw. eines Studienteilbereichs in einer Studienstufe.

(3) Die Anzahl der studienbegleitenden Modulprüfungen sowie ihre Zugehörigkeit zu Studienbereichen und Studienstufen sind in Anlage 1 (Modulprüfungsplan) geregelt.

(4) Für alle erfolgreich absolvierten Module sowie für die schulpraktischen Studien und die Grundlagen des Sprechens werden die gemäß Studienordnung (samt ihren Anlagen) jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben. Die ECTS-Punkte werden in § 1 Abs. 3 WHRPO I als Leistungspunkte (LP) bezeichnet. Einzelheiten zu den ECTS-Punkten sind in der Studienordnung geregelt.

§ 3 Erweiterungsprüfung

(1) Unter den in § 26 WHRPO I festgelegten Voraussetzungen können Erweiterungsprüfungen in den in § 6 WHRPO I genannten Vertiefungsfächern sowie in weiteren nach § 26 Abs. 1 Satz 2 WHRPO I eingerichteten Erweiterungsstudiengängen abgelegt werden.

(2) Im Übrigen sind die Regelungen dieser Akademischen Prüfungsordnung anzuwenden.

§ 4 Akademische Vorprüfung

(1) Die Akademische Vorprüfung (AVoP) bildet den Abschluss der ersten Studienstufe. Die Akademische Vorprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Wer die Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Akademische Vorprüfung wird in vier Studienbereichen abgelegt:

- Bildungswissenschaften, bestehend aus Erziehungswissenschaft, Psychologie und den Grundfragen der Bildung sowie den christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerten gem. § 7 WHRPO I,
- Hauptfach,
- erstes Nebenfach,
- zweites Nebenfach.

Sie besteht in allen vier Studienbereichen in der Regel jeweils aus einer Klausur, welche gegebenenfalls nach § 10 Abs. 2 (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt wird. In Ausnahmefällen kann jeweils eine andere Prüfungsform an die Stelle der Klausur treten, sofern dies im Modulhandbuch vorgesehen ist; Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 bleibt hiervon unberührt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende studienbegleitende Modulprüfungen:

1. im Studienbereich Bildungswissenschaften um
 - eine Klausur mit Inhalten aus den Studienbereichen Erziehungswissenschaft (6 ECTS-Punkte), Psychologie (4 ECTS-Punkte) und evangelisch- bzw. katholisch-theologische, philosophische, soziologische und politikwissenschaftliche Grundfragen der Bildung (6 ECTS-Punkte),
 - wobei die Bewertung der Aufgaben anteilig nach den jeweiligen ECTS-Anteilen der drei Studienbereiche erfolgt.
2. im Studienbereich des gewählten Hauptfachs in der Regel um eine Klausur,
3. im Studienbereich des gewählten ersten Nebenfachs in der Regel um eine Klausur,
4. im Studienbereich des gewählten zweiten Nebenfachs in der Regel um eine Klausur.

(3) Handelt es sich beim Fach gem. Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 um eines der Fächer

- Englisch,
- Französisch oder
- Kunst,

gelten die folgenden besonderen Regelungen:

1. Im Fach Englisch sowie im Fach Französisch tritt zur bestandenen Klausur eine fünfzehnminütige mündliche Prüfung hinzu, die der Überprüfung ausreichender Fremdsprachenkenntnisse dient. Das Bestehen beider Prüfungsteile ist Voraussetzung für das Bestehen der Akademischen Vorprüfung im jeweiligen Fremdsprachenfach.
2. Im Fach Kunst tritt zur bestandenen Klausur zusätzlich der Nachweis über die Vorlage und positive Begutachtung von zwei fachpraktischen Arbeiten gemäß Modulhandbuch aus unterschiedlichen Medien des Wahlpflichtbereichs hinzu. Das Bestehen der AVoP wird erst nach Vorlage dieses Nachweises an das Akademische Prüfungsamt gemeldet.

(4) Zusätzlich zu den Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 und 3 ist die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungs- und Einführungspraktikum (OEP) gem. § 12 Abs. 2 nachzuweisen.

(5) Die Akademische Vorprüfung hat bestanden, wer alle in Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Modulprüfungen bestanden hat. Die studienbegleitenden Modulprüfungen, die gemäß Abs. 2 die Akademische Vorprüfung bilden, können gemäß § 18 jeweils einmal wiederholt werden. Dieser Wiederholungstermin soll in der Regel vor Beginn des Folgesemesters stattfinden.

(6) Das Akademische Prüfungsamt

1. stellt im Fall des Bestehens der Akademischen Vorprüfung die entsprechende Bescheinigung aus,
2. erteilt im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfungsleistung im Wiederholungsfall den schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Akademischen Vorprüfung,
3. erteilt im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des vierten Fachsemesters bei zu vertretender Fristüberschreitung den schriftlichen Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern können Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem jeweiligen Studiengang

eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer für studienbegleitende Modulprüfungen werden auf Vorschlag des/der Modulverantwortlichen durch den Fakultätsvorstand aus dem Kreis der prüfungsbezugten Lehrenden des jeweiligen Studienbereichs bestellt.

(3) Die Prüferinnen bzw. Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie bei der Bestellung als Prüfer bzw. Prüferin zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die/der Modulverantwortliche des jeweiligen Studienbereichs veranlasst, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die studienbegleitenden Modulprüfungen rechtzeitig, möglichst zu Beginn des jeweiligen Semesters, bekannt gegeben werden.

§ 6 Belastende Prüfungsentscheidungen

Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie andere belastende Prüfungsentscheidungen sowie belastende Entscheidungen betreffend die schulpraktischen Studien sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Auslandsstudien und Auslandspraktika

Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

2. Prüfungsleistungen

§ 8 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei den im Modulprüfungsplan (Anlage 1) vorgesehenen Modulen des Studiengangs zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (siehe Modulhandbuch). Anmeldung und Rücktritt sind in §§15 und 21 geregelt.

(2) Zahl und Zuordnung der Modulprüfungen zu Studienbereichen und Studienstufen ist dem Modulprüfungsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.

(4) Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen

- entweder in *einer* separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
- oder durch *eine* Prüfungsleistung aus einer einzelnen Veranstaltung eines Moduls, sofern dabei exemplarische Inhalte aus anderen Veranstaltungen dieses Moduls einfließen

- oder in begründeten Fällen, für die in Abs. 5 besondere Regelungen getroffen werden, durch *maximal zwei* Prüfungsleistungen aus mehreren Veranstaltungen eines Moduls; die einzelnen Prüfungsleistungen bilden gemeinsam die studienbegleitende Modulprüfung, die nur in ihrer Gesamtheit bestanden sein muss.

(5) Für die Fächer Englisch, Französisch, Kunst, Musik und Sport gelten folgende besondere Regelungen, sofern sie im Modulprüfungsplan (Anlage 1) entsprechend vorgesehen sind: In den Studienstufen 2 und 3 kann die jeweilige Modulprüfung im Hauptfach sowie in der Studienstufe 3 im nicht vertieft studierten Kompetenzbereich aus *zwei* Teilprüfungen mit je einer fachwissenschaftlich/fachdidaktischen Komponente und einer sprach- bzw. fachpraktischen Komponente bestehen.

(6) Sind für ein Modul im Modulhandbuch mehrere alternative Prüfungsformen angegeben, so werden diejenigen Prüfungsformen, die innerhalb eines Semesters in diesem Modul zur Anwendung kommen, zu Beginn des jeweiligen Semesters im Rahmen des Lehrveranstaltungsangebots bekanntgegeben.

(7) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt. Die Anfertigung einer Gruppenprüfung ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern bekannt zu geben.

(8) Alle im Modulprüfungsplan (Anlage 1) für die Studienstufe 1 festgelegten studienbegleitenden Modulprüfungen (Akademische Vorprüfung) werden mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet. Alle studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen der Studienstufen 2 und 3 werden benotet. In der Studienstufe 2 tritt der Nachweis der Teilnahme an einer Veranstaltung zu Grundlagen des Sprechens durch Feedbackkommentar der/des Lehrenden gem. § 21 Abs. 5 und Selbsttestierung der/des Studierenden im Studienbuch hinzu.

(9) Studienbegleitende Modulprüfungen sind jeweils zeitnah zum entsprechenden Modul durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 9, 10 und 11 sowie dem jeweiligen Modulhandbuch.

(10) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 9 Mündliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.

(2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung bezieht.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Die Benotung erfolgt gemäß § 13. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustan-

de, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 13 Abs. 5 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Modulprüfung ist dem Akademischen Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters zu melden. Modulprüfungsergebnisse von Studierenden, die zur Staatsprüfung gemeldet sind, müssen bis spätestens zwei Monate vor Ablauf des Semesters dem Akademischen Prüfungsamt gemeldet werden.

(5) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 10 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Antwort-Wahl-Verfahren [Multiple-Choice-Verfahren] oder Portfolios).

(2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.

(3) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Benotung erfolgt gemäß § 13. § 9 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.

(5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind den Studierenden und dem Akademischen Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters zu melden. Modulprüfungsergebnisse von Studierenden, die zur Staatsprüfung gemeldet sind, müssen bis spätestens zwei Monate vor Ablauf des Semesters dem Akademischen Prüfungsamt gemeldet werden. Bei Hausarbeiten, die nicht mindestens acht Wochen vor Semesterende abgegeben wurden, kann sich der Termin zur Notenmeldung an das Akademische Prüfungsamt entsprechend verlängern, die Frist zur Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen von

acht Wochen und der sich anschließenden Notenmeldung beginnt dann mit Abgabe der Hausarbeit zu laufen.

(6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 11 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß den Modulhandbüchern auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, fachpraktische Prüfungen). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 9, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 10 verfahren.

§ 12 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien bestehen aus dem Orientierungs- und Einführungspraktikum, dem Integrierten Semesterpraktikum und dem Professionalisierungspraktikum. Einzelheiten zu Durchführung und Inhalt regelt die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen.

(2) Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungs- und Einführungspraktikum (OEP) sind die vollständige Wahrnehmung der mit der Schule vereinbarten Praktikumsstätigkeiten, die grundlegende Fertigkeit zum kriteriengeleiteten Beobachten im Unterricht und im Berufsfeld Schule sowie die Auseinandersetzung mit der Rolle einer Lehrkraft. Die erfolgreiche Teilnahme am OEP wird

- durch die Bestätigung der Praktikumschule für die mit der Schule vereinbarten Praktikumsstätigkeiten sowie
- durch die Bestätigung seitens der/des entsprechenden Hochschullehrenden für die erfolgreiche Teilnahme an der Begleitveranstaltung

auf dem Sammelschein „Schulpraktische Studien“ nachgewiesen.

(3) Die Anmeldung zum Integrierten Semesterpraktikum (ISP) verpflichtet zur Teilnahme; bei Rücktritt und Unterbrechung gilt § 15 entsprechend.

(4) Nach den ersten vier Unterrichtswochen des Integrierten Semesterpraktikums stellen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die Ausbildungslehrkraft gemeinsam fest, ob sie ernsthafte Zweifel am Bestehen des ISP hegen. Ist dies der Fall, so führen sie mit der/dem Studierenden ein verpflichtendes Beratungsgespräch. Gegenstand des Beratungsgesprächs sind die folgenden Punkte:

- bisheriger Verlauf des ISP,
- Gründe für die ernsthafte Zweifel am Bestehen des ISP,
- Darlegung der Gelingensbedingungen für den weiteren Verlauf des ISP.

Das Gespräch ist in dem entsprechenden Formblatt des Praktikumsamtes zu dokumentieren und von den Beteiligten zu unterzeichnen.

(5) Am Ende des Integrierten Semesterpraktikums entscheiden die betreuenden Hochschullehrkräfte gemeinsam mit der Schule, ob das ISP bestanden wurde. Voraussetzung für das Bestehen des ISP ist die vollständige Wahrnehmung der mit der Schule und den betreuenden Hochschulangehörigen vereinbarten Praktikumsstätigkeiten. Der Nachweis des Bestehens erfolgt durch das Praktikumsamt mit dem Bescheid „Integriertes Semesterpraktikum bestanden“ auf dem Sammelschein „Schulpraktische Studien“. Bei Nichtbestehen werden

der/dem Studierenden von der Hochschule, vertreten durch das Praktikumsamt, in einem schriftlichen Bescheid sowohl die Feststellung „Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden“ als auch die tragenden Gründe der Entscheidung mitgeteilt. Grundlage der Entscheidung ist die Bewertung, ob die fachlichen, didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend im Praktikum in hinreichender Weise erkennbar geworden sind. Die Kriterien für die Beurteilung der fachlichen, didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen sind im Modulhandbuch des Moduls „Schulpraktische Studien“ festgelegt.

(6) Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme am Professionalisierungspraktikum sind die vollständige Wahrnehmung der mit der Bildungsinstitution vereinbarten Praktikumsstätigkeiten, ein professionellen Standards entsprechendes Agieren im pädagogischen Berufsfeld sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zum forschenden Lernen. Die erfolgreiche Teilnahme am Professionalisierungspraktikum wird

- durch die Bestätigung der Bildungsinstitution für die mit ihr vereinbarten Praktikumsstätigkeiten sowie
- durch die Bestätigung seitens der/des entsprechenden betreuenden Hochschullehrenden

auf dem Sammelschein „Schulpraktische Studien“ nachgewiesen.

(7) Bei Nichtbestehen kann das Integrierte Semesterpraktikum einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

(8) Bei nicht erfolgreicher Teilnahme kann das Orientierungs- und Einführungspraktikum sowie das Professionalisierungspraktikum jeweils einmal wiederholt werden. Führt auch die Wiederholung des Orientierungs- und Einführungspraktikums bzw. des Professionalisierungspraktikums nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme, erlässt die Hochschule einen entsprechenden Bescheid. Der Bescheid enthält den Hinweis, dass eine Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen gemäß § 13 WHRPO I in diesem Studiengang ausgeschlossen ist.

(9) Schulpraxisamt im Sinne von § 9 Abs. 4 WHRPO I ist an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg das Praktikumsamt. Das Praktikumsamt stellt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien (aufgrund der vorliegenden Nachweise und Gutachten) fest und erteilt hierüber eine Bescheinigung.

3. Prüfungsverfahren

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

(2) Die Leistungen in den studienbegleitenden Modulprüfungen sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen

ungenügend (6) = nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind; eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(3) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut,
gut bis befriedigend,
befriedigend bis ausreichend,
ausreichend bis mangelhaft,
mangelhaft bis ungenügend.

(4) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen bzw. Prüfern nach Abs. 2 erteilten Note. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen nach ECTS-Punkten zu berücksichtigen ist. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Ein nach Abs. 4 errechneter Durchschnitt von
1,00 bis 1,24 ergibt die Note „sehr gut“ (1,0),
1,25 bis 1,74 ergibt die Note „sehr gut bis gut“ (1,5),
1,75 bis 2,24 ergibt die Note „gut“ (2,0),
2,25 bis 2,74 ergibt die Note „gut bis befriedigend“ (2,5),
2,75 bis 3,24 ergibt die Note „befriedigend“ (3,0),
3,25 bis 3,74 ergibt die Note „befriedigend bis ausreichend“ (3,5),
3,75 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“ (4,0),
4,01 bis 4,74 ergibt die Note „ausreichend bis mangelhaft“ (4,5),
4,75 bis 5,24 ergibt die Note „mangelhaft“ (5,0),
5,25 bis 5,74 ergibt die Note „mangelhaft bis ungenügend“ (5,5),
5,75 bis 6,00 ergibt die Note „ungenügend“ (6,0).

(6) Wird bei Fremdsprachen nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 14 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
1. ordnungsgemäß im Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen eingeschrieben ist;
 2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen nicht verloren hat;
 3. die Erste Staatsprüfung im Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen nicht endgültig nicht bestanden hat,
 4. bei Prüfungen der Studienstufe 2 die Akademische Vorprüfung in dem entsprechenden Studienbereich bestanden hat,
 5. bei Prüfungen der Studienstufe 3 die Modulprüfung/en der Studienstufe 2 in dem entsprechenden Studienbereich bestanden hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.

§ 15 Rücktritt, Unterbrechung

(1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend „ (6,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus gedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.

(3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.

(4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend „ (6,0) bewertet.

(6) Wer gemäß § 9 Abs. 5 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.

(2) Wurde eine studienbegleitende Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, so erteilt das Akademische Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann. Das Nähere regelt § 21 Abs. 1.

§ 18 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Ist die Wiederholungsprüfung einer studienbegleitenden Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, so ist die studienbegleitende Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Das Akademische Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen.

§ 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines Lehramtsstudiengangs gemäß WHRPO I oder eines diesem verwandten Studiengangs an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen dieser Akademischen Prüfungsordnung, der der Studienordnung für diesen Studiengang sowie der WHRPO I entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, gelten die Regelungen gemäß Abs. 7.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten und / oder Studienleistungen und / oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren der Ersten Staatsprüfung befindet.

(5) Werden Studien- und / oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der bzw. die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Für die Anerkennung von Studienzeiten ist das Studienbüro zuständig. Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag der/des Studierenden von der/dem jeweiligen Beauftragten eines Studienbereichs anerkannt werden. Die Anerkennung ist dem Akademischen Prüfungsamt zu melden. In Zweifelsfällen entscheidet das Akademische Prüfungsamt in Rücksprache mit der/dem Beauftragten des Studienbereichs.

§ 20 Diploma Supplement und Leistungsübersicht

(1) Aufgrund der bestandenen Ersten Staatsprüfung für das „Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen“ erhält die Absolventin bzw. der Absolvent zusammen mit dem Zeugnis ein englisch- und ein deutschsprachiges Diploma Supplement und eine englisch- und deutschsprachige Leistungsübersicht (Transcript of Records), die das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes unterzeichnet werden.

(2) Die Leistungsübersicht im Diploma Supplement enthält u.a. die folgenden Angaben:

- die im Laufe des Studiums im „Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen“ belegten Module und ihre Komponenten gemäß StO,
- die Modulnoten (Dezimalnoten),
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

(3) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Diploma Supplement zu vermerken.

§ 21 Prüfungsorganisation

(1) Jeder Studienbereich benennt eine/n oder mehrere Beauftragte/n für die Durchführung der studienbegleitenden Modulprüfungen. Er/sie ist/sind zuständig für die Organisation und Abwicklung der Modulprüfungen im Sinne von § 8 Abs. 9. Insbesondere ist/sind er/sie zuständig für

- die rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungstermine und -formalitäten bei modulübergreifenden Modulprüfungen,
- das entsprechende interne Anmeldeverfahren des Studienbereichs,
- die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen an die Studierenden und die Meldung an das Akademische Prüfungsamt gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 5 vor Ablauf des Semesters,
- die rechtzeitige Bekanntgabe der Termine für die Wiederholungsprüfungen und der gegebenenfalls einzuhaltenden Fristen.

(2) Das Akademische Prüfungsamt leitet dem jeweiligen Studienbereich rechtzeitig vor den Prüfungen die Listen mit den Namen der prüfungsberechtigten Studierenden im Sinne von § 14 zu.

(3) Wurde eine studienbegleitende Modulprüfung als nicht bestanden bewertet, so meldet die/der Beauftragte dies dem Akademischen Prüfungsamt. Von dort wird der schriftliche Bescheid über das Nichtbestehen der Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 2 erteilt.

(4) Die studienbegleitende Modulprüfung ist insgesamt abgeschlossen, wenn die/der Studierende

- die zum Modul gehörenden Studienleistungen erbracht,
- die Modulprüfung erfolgreich absolviert
- und die zusammenfassende Bestätigung über diese Leistungen erhalten hat.

Durchführung und Ausgestaltung dieser Bestätigung obliegen den Fächern, die die Studienbereiche bilden, in eigener Verantwortung. Sie sind den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(5) Die *Studienleistung*, die den einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS entspricht, wird in der jeweiligen Lehrveranstaltung vereinbart, von der/dem Studierenden im Studienbuch dokumentiert, selbst testiert und in der Regel mit einem Feedback der/des Lehrenden versehen. Feedbacks können ggf. folgendermaßen standardisiert werden: Hervorragend (H), Angemessen (A), Verbesserungsfähig (V). Studienleistungen sind keine Prüfungsleistungen. Sie werden weder benotet noch mit dem Vermerk „bestanden / nicht bestanden“ bewertet.

(6) *Prüfungsleistungen* werden grundsätzlich gem. § 17 bewertet. In der Studienstufe 1 (AVoP) erfolgt die Bewertung durch den Vermerk „bestanden / nicht bestanden“. In den Studienstufen 2 und 3 erfolgt die Bewertung durch Noten.

4. Schlussbestimmungen

§ 22 Nachteilsausgleich

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(4) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.

Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

(6) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(7) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.

(8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der jeweiligen Modulprüfung erhalten die Kandidatinnen/Kandidaten innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit zur Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer bzw. in die Prüfungsprotokolle.
- (2) Bei separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfungen gem. § 8 Abs. 3 Punkt 1 geben die/der Modulprüfungsbeauftragte/n des jeweiligen Studienbereichs einen oder mehrere Termine sowie Räume bekannt, zu dem/denen die Kandidatinnen/Kandidaten Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen nehmen können.
- (3) Bei exemplarischen Modulprüfungen gem. § 8 Abs. 3 Punkt 2 wird die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer unter Wahrung der Fristen selbständig organisiert.
- (4) Nach Ablauf der Fristen für die Einsichtnahme werden die Prüfungsunterlagen vom jeweiligen Studienbereich für die Dauer von 3 Jahren archiviert.
- (5) Das grundsätzliche Recht der Kandidatin bzw. des Kandidaten, innerhalb eines Jahres auf Antrag in die Prüfungsakten Einsicht nehmen zu können, bleibt von diesen Regelungen unberührt.

§ 24 Übergangsregelungen

Der Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Hauptschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 15.11.2009, sowie der Studiengang Lehramt an Realschulen gemäß Realschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 15.11.2009, sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3 WHRPO I vom 20.05.2011. Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 zu versagen. Gleiches gilt gemäß § 15 Abs. 2 für die Zulassung zur Staatsprüfung.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Akademische Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Heidelberg, 29. Juli 2011



Prof. Dr. Anneliese Wellensiek
Rektorin

Anlage

Anlage 1 Modulprüfungsplan

Pädagogische Hochschule Heidelberg: Akademische Prüfungsordnung Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen (WHRPO I)**Anlage 1: Modulprüfungsplan²**

Studienstufe / Bewertung oder Note	Bildungswissenschaften			Hauptfach	Nebenfach 1	Nebenfach 2	Weitere Nachweise
	Erzie- hungs- wiss.	Psycho- logie	Grund- fragen				
1 bestanden / nicht bestanden	M1 BW Akademische Vorprüfung (AVoP) Eine Klausur 16 LP			M1 HF AVoP Eine Klausur Hauptfach 12 LP	M1 NF1 AVoP Eine Klausur Nebenfach 1 12 LP	M1 NF2 AVoP Eine Klausur Nebenfach 2 12 LP	1 Nachweis: Erfolgreiche Teilnahme am OEP
2 Note, anteilig für Endnote	M2 EW 1 MoP 9 LP	M2 Psy 1 MoP 8 LP	-. -	M2 HF 1 MoP Hauptfach 26 LP	M2 NF1 1 MoP Nebenfach 1 12 LP	M2 NF2 1 MoP Nebenfach 2 12 LP	1 Nachweis: Teilnahme an Grundlagen des Sprechens 1 Nachweis: Bestehen des ISP
3 Note, anteilig für Endnote	M3 EW 1 MoP 9 LP	-. -	-. -	M3 HF 1 MoP Hauptfach 24 LP	M3 NF1 1 MoP Nebenfach 1 11 LP	M3 NF2 1 MoP Nebenfach 2 11 LP	1 Nachweis: Erfolgreiche Teilnahme am PP
Staatsexamen	30' Mdl. 3 LP	20' Mdl. 2 LP		30' Mdl. 3 LP	30' Mdl. 3 LP	30' Mdl. 3 LP	Wissenschaftliche Arbeit 10 LP

In der AVoP ist in der Regel jeweils *eine Klausur* pro genannten Studienbereich vorgesehen (vgl. § 4 Absatz 2).

Bei den Modulprüfungen (MoP) der Studienstufen 2 und 3 sind unterschiedliche, im Modulhandbuch erläuterte Prüfungsformen zulässig.

Besondere Regelungen

Für folgende Fächer sind besondere Regelungen vorgesehen:	Studienstufe 1 / AVoP	Studienstufe 2 und Studienstufe 3 jeweils als Hauptfach und als Nebenfach
Englisch	Klausur und mündliche Prüfung	Zwei Teilprüfungen mit je einer fachwissenschaftlich/ fachdidaktischen und einer fach- bzw. sprachpraktischen Komponente. Die Bewertung bezieht sich auf die <i>ganze</i> Prüfung.
Französisch		
Kunst	Klausur und zwei fachpraktische Arbeiten gem. Modulhandbuch	
Musik	-. -	
Sport	-. -	

² In diesem Modulprüfungsplan bedeutet LP = Leistungspunkte = ECTS-Punkte